

Motion Lüthold Angela namens der SVP-Fraktion über einen verbindlichen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Siedlungen

eröffnet am 23. Oktober 2023

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu Siedlungsgebieten und bewohnten Immobilien auf mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftwerke bis zur obersten Spitze des Rotors festzulegen und diesen Mindestabstand gesetzlich zu verankern.

Begründung:

Aktuell wird der kantonale Richtplan 2009, teilrevidiert im Jahr 2015, einer Gesamtrevision unterzogen. Aufgrund des hohen Handlungsbedarfs im Bereich Versorgungssicherheit und Klimawandel wurde entschieden, das Thema Windenergie in einer vorgezogenen Teilrevision des aktuellen Richtplanes zu behandeln. Auf dem Gebiet des Kantons Luzern soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht werden. 25 Interessengebiete wurden einer vertieften Prüfung unterzogen. Im Richtplan wurde für die Eingrenzung der Windenergiegebiete ein Radius von 300 Meter zu Bauzonen angewendet. Im Einzelfall sollen die konkreten Abstände in den nachgelagerten Verfahren stufengerecht geprüft werden und sich nach den massgebenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Lärmschutzvorgaben) richten. Gleichzeitig wurde das Mitspracherecht der Gemeinden und der Bürgerinnen und Bürger ausgehebelt.

Bisher fehlt eine gesetzliche Grundlage für Mindestabstände von WKA zu Siedlungsgebieten. Heutige WKA weisen eine Gesamthöhe von über 250 Meter auf und die Entwicklung von noch grösseren WKA ist nur eine Frage der Zeit. Heute schon übersteigen industrielle WKA die Höhe der grössten Bauwerke in der Schweiz (Roche-Turm 178 Meter). Die heute angewandte 300-Meter-Regel reicht nicht aus und birgt für alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe Gefahren wie zum Beispiel Feuer, Eiswurf, Infraschall, Beschattung, Lichtverschmutzung, Verkehr). In vielen Ländern gelten heute Mindestabstände. So zum Beispiel in Bayern eine 10H-Regel, in Österreich ein Mindestabstand von 1200 m, im Kanton Basel-Landschaft ist im Richtplan ein Mindestabstand von 700 m vorgesehen, und in der Gemeinde Hagenbuch (ZH) gilt ein Mindestabstand von 1000 m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022) bestätigt. Für den Schutz der Natur oder für Fledermäuse, Vögel und Bäume gibt es bereits strengere Vorschriften (z. B. Lindenberg 500 m). Offenbar spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen eine unbedeutendere Rolle. Die viel gepriesene Lärmschutzverordnung stammt aus dem Jahr 1986, und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 m hohe Windturbinen. Heute werden in der Schweiz Windturbinen ab 150 m Höhe

gebaut. Zum Schutz von Mensch und Tier ist ein gesetzlich geregelter Abstand Voraussetzung.

Lüthold Angela namens der SVP-Fraktion

Knecht Willi, Meyer-Huwyler Sandra, Stadelmann Fabian, Müller Guido, Küng Roland, Gfeller Thomas, Kunz-Schwegler Isabelle, Zanolla Lisa, Schumacher Urs Christian, Dahinden Stephan, Haller Dieter, Arnold Robi, Hodel Thomas Alois, Bucher Mario, Wandeler Andy, Wicki Martin, Ineichen Benno, Waldis Martin, Thalmann-Bieri Vroni, Steiner Bernhard, Schnydrig Monika, Ursprung Jasmin, Frank Reto, Lang Barbara